

Friederike Nüssel

# Das ökumenische Potential der *Confessio Augustana* – einst und jetzt

Eine kritisch-konstruktive Bilanz

## 1 Zur ökumenischen Ausrichtung der *Confessio Augustana*

Ziel der *Confessio Augustana* (CA) als Urkunde des Glaubens und Bekenntnisschrift war es, die aus Sicht der reformatorischen Stände nötige Reform der Kirche zu verteidigen und zugleich die Einheit der Kirche zu wahren. Gerade in der Verbindung dieser beiden Ziele ist sie ein ökumenisches Dokument. Die Einheit der abendländischen Kirche war lange vor der Reformation im 16. Jahrhundert gefährdet durch den „großen vorreformatorischen Reformstau“<sup>1</sup>, der im Mittelalter sukzessive angewachsen war. Die inzwischen evangelisch-katholisch geteilte Einsicht, dass die Kirche *ecclesia semper reformanda*<sup>2</sup> sei und ständiger Erneuerung<sup>3</sup> bedürftig, wird zwar in der CA noch nicht als ekklesiologische Bestimmung auf den Begriff gebracht. Doch die Überzeugung, dass die Bewahrung der Einheit der Kirche immer wieder Reform und Erneuerung verlangt und dass diese Reformen so zu gestalten sind, dass sie der Einheit dienen und diese zu wahren helfen, ist bestimmd für Melanchthons Komposition der CA als Bekenntnisschrift und für ihre ausführliche Verteidigung gegenüber den Kritikern in der *Apologie der Confessio Augustana*.

Für das Verständnis der ökumenischen Ausrichtung ist zunächst die komplexe Entstehungsgeschichte der CA bedeutsam. Die Entwicklung des Textes basiert auf den sog. *Torgauer Artikeln*, in denen deutlich ist, dass für die Wittenberger Reformatoren zunächst die Verteidigung der kursächsischen Kirchenreform im Zentrum stand. Auch noch auf der Reise der sächsischen Delegation

---

<sup>1</sup> Wolf-Dieter Haudorf, Art. Bischof, in: RGG<sup>4</sup> 1, 1617.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Theodor Mahlmann, „Ecclesia semper reformanda“. Eine historische Aufklärung. Neue Bearbeitung, in: Torbjörn Johannsson/Bengt Hägglund (Hg.), Hermeneutica Sacra: Studien zur Auslegung der Heiligen Schrift im 16. und 17. Jahrhundert. Bengt Hägglund zum 90. Geburtstag, mit einer Bibliographie der Schriften des Jubilars, Berlin/New York 2010, 381–442.

<sup>3</sup> Vgl. die Aussage in der Kirchenkonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils *Lumen gentium* Nr. 8 (DH, 4101–4179, hier bes.: 4120).

zum Augsburger Reichstag standen „praktisch-rechtliche Fragen des Kultus und der Ordnung im Zentrum der theologischen Reflexionen“<sup>4</sup>. Dabei dürfte selbst in den ersten Tagen nach der Ankunft der Reichstagteilnehmer in Augsburg am 2. Mai 1530 noch „in der sächsischen Delegation der Eindruck beherrschend gewesen sein, der Kurfürst könne sich darauf beschränken, die im Zuge der Visitationen durchgeführten praktischen Kirchenreformen als evangeliumsgemäß zu rechtfertigen.“<sup>5</sup> Am 4. Mai allerdings erschienen die *404 Artikel* von Johannes Eck. In diesen präsentierte Eck Martin Luther in gezielter Zusammenstellung mit Ulrich Zwingli, den Taufgesinnten und Schwarmgeistern als ketzerische Einheit „mit dem Ziel, der Reformation einen prinzipiellen Lehrgegensatz zur altgläubig-katholischen Tradition zu attestieren.“<sup>6</sup>

Die Bedeutung der *404 Artikel* für die Entwicklung der Argumentationsstrategie in der CA kann nicht unterschätzt werden. Ihre Publikation führte dazu, dass sich Melanchthon und die sächsische Delegation nicht darauf beschränken konnten aufzuweisen, dass und in welchem Sinne die kursächsischen Reformen dem Evangelium gemäß waren. Die massiven Vorwürfe von Eck erforderten vielmehr nun, die Verteidigungsschrift für die praktischen Kirchenreformen in einem Glaubensbekenntnis zu fundieren, welches die Rechtgläubigkeit der Anhänger der Reformen und die Katholizität ihrer Lehre bekundet und zugleich die klare Abgrenzung gegenüber solchen Auffassungen markiert, die von der Wittenberger Reformation nicht als katholisch angesehen wurden. Um den Kaiser bereits im Vorfeld des Reichstages von der Katholizität der Wittenberger Reformatio liegen zu überzeugen, hatte der sächsische Kurfürst Johann „auf Initiative der Grafen von Nassau und Neuenahr [...] den kursächsischen Marschall und Rat Hans von Dolzig als Geheimgesandten nach Innsbruck geschickt“<sup>7</sup>, der dem Kaiser die bis dahin weitgehend geheim gehaltenen *Schwabacher Artikel* übergab. Die Mission erbrachte jedoch nicht den erhofften Erfolg. Der Kaiser reagierte auf die Offerte mit einer Zurückhaltung, „die einer Verwerfung gleichkam“<sup>8</sup>. Ob es an der sozusagen auf den letzten Drücker angefertigten schlechten lateinischen Übersetzung lag oder an dem Einfluss der päpstlichen Legaten oder an beidem, ist nicht auszumachen.

---

<sup>4</sup> Gunther Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Bd. 1–2., Berlin/New York 1996 und 1998, hier: Bd. 1, Berlin u. a. 1996, 432.

<sup>5</sup> Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 1, 432–433.

<sup>6</sup> Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 1, 433.

<sup>7</sup> Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 1, 434.

<sup>8</sup> Wilhelm Maurer, Historischer Kommentar zur Confessio Augustana, Bd. 1: Einleitung und Ordnungsfragen, Gütersloh <sup>2</sup>1979, 24.

Wie Gunther Wenz im Rekurs auf die gescheiterte Dolzig-Mission festhält, hätte es möglicherweise gar nicht des Antriebes durch Ecks Zusammenstellung der 404 Ketzereien bedurft, um Melanchthon zu der Komposition der CA in ihren zwei Teilen zu bewegen. Die ablehnende Haltung des Kaisers gegenüber den *Schwabacher Artikeln* mag auch für sich genommen schon Grund genug gewesen sein, um die CA nicht auf eine reine Verteidigung der Reformen abzustellen, sondern als Bekenntnis des Glaubens in Gestalt einer Bekenntnisschrift zu konzipieren. Ende Mai 1530 hatte Melanchthon bereits eine Textfassung (in der Quellenkritik als Na signiert) produziert,<sup>9</sup> in der *Schwabacher* und *Torgauer Artikel* zusammengeführt sind und die Zweiteiligkeit der CA entwickelt ist. In Melanchthons Weiterarbeit an dieser Version lassen sich zwei Motive erkennen, die für das Verständnis der CA und ihre „ökumenische“ Ausrichtung von grundlegender Bedeutung sind. Zum einen hat Melanchthon die Artikel über die bürgerlichen und kirchlichen Ordnungen, die in den *Schwabacher Artikeln* noch als Interimsordnung und anhangsweise behandelt wurden, nunmehr in den heils geschichtlichen Zusammenhang des ersten Teils der CA eingebunden. Damit werden sie in ihrer Bedeutung für das rechte Verständnis der reformatorischen Position und für die Kircheneinheit aufgewertet. Zum Zweiten hat Melanchthon in Na und in CA „die Kirche als Stätte der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung unmittelbar hinter die Rechtfertigung gerückt und der Sakramentelehre vorgeordnet.“<sup>10</sup> Auch diese kompositorische Entscheidung hat ökumenische Tragweite. Denn auf diese Weise wird die Einheit der Kirche, an der die CA festhält und der sie dienen will, klar herausgestellt, bevor die Frage der Sakramente erörtert wird, in denen bezüglich der Zahl und insbesondere dem Verständnis der Buße Differenzen bestehen.

Die Entwicklungsgeschichte der Textkomposition und die endgültige Gestaltung der CA in zwei Teilen dokumentiert mithin, dass die Konzeption der CA von den beiden Anliegen, die evangelischen Reformen zu verteidigen und zugleich die Einheit der Kirche zu wahren, geleitet ist. Im ersten Teil der CA werden das katholische Verständnis des christlichen Glaubens und die Grundlagen für christliches Leben und die Ordnung der Kirche in einer streng am Konsens orientierten Weise entfaltet. Die Aussagen der einzelnen Artikel werden jeweils begründet im Rekurs auf die Schrift und das Zeugnis der Alten Kirche. Diese Prinzipien der theologischen Erkenntnis und Urteilsbildung werden zwar nicht in

---

<sup>9</sup> Vgl. dazu Reinhold Seeberg/Volker Leppin, Einleitung zur *Confessio Augustana*, in: Die Bekenntnisschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirche. Vollständige Neuedition, hg.v. Irene Dingel [BSELK], Göttingen 2014, 79.

<sup>10</sup> Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 1, 440.

einem eigenen kriteriologischen Artikel erklärt. Erst in der Einleitung zur *Konkordienformel* findet sich die Aussage, dass alleinige Regel und Richtschnur für den Glauben und die Lehre die *Heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments* seien.<sup>11</sup> Gleichwohl ist aber deutlich, dass die *Schrift* als Erkenntnisgrund des Glaubens und der Lehre und als Maßstab für die Rechtgläubigkeit angesehen und dass darüber hinaus die Lehre der Alten Kirche als adäquate Auslegung der *Schrift* und der Glaubensregel verstanden wird. Ein wesentliches Ziel der Reformen, welche Melanchthon in der CA verteidigt, wird in der Rückkehr zur Praxis der Alten Kirche gesehen. Die kontroversen Themen wie vor allem die Rechtfertigungslehre, das Verständnis der Sakramente, insbesondere der Buße/Beichte und des Abendmahls, sowie das Verständnis der Kirche werden so formuliert, dass – nach Einschätzung von Melanchthon – eine Zustimmung von altgläubiger Seite hätte erwartet werden können.

Das in Entstehungsgeschichte und Inhalt erkennbare *ökumenische Profil* der CA wurde im modernen ökumenischen Dialog insbesondere in der Stellungnahme zum 450-jährigen Jubiläum der CA 1980 *Alle unter einem Christus* von der internationalen römisch-katholischen/evangelisch-lutherischen Kommission für die Einheit gewürdigt. Ausdrücklich wird im Vergleich mit anderen Dokumenten aus der Zeit betont, die CA spiegele „wie kein anderes in Inhalt und Struktur den ökumenischen Willen und die katholische Intention der Reformation“<sup>12</sup>. Es sei „die erklärte Absicht des Augsburgischen Bekenntnisses, den Glauben der einen, heiligen, katholischen und apostolischen Kirche zu bezeugen.“<sup>13</sup> Es gehe „nicht um Sonderlehren oder gar um Gründung einer neuen Kirche (CA 7,1), sondern um Reinerhaltung und Erneuerung des christlichen Glaubens – in Einklang mit der Alten Kirche, ‚auch der römischen Kirche‘ und in Übereinstimmung mit dem Zeugnis der Heiligen Schrift.“<sup>14</sup> Dabei sei es zugleich „von großem ökumenischen Gewicht, daß dieser ökumenische Wille und diese katholische Intention in einem Bekenntnisdokument zum Ausdruck kommen, das auch heute noch – unter und zusammen mit der Heiligen Schrift – Lehrgrundlage der lutherischen Kirchen ist und für sie Verbindlichkeit besitzt“.<sup>15</sup> Diese Aussagen zeugen davon, dass sich die

---

<sup>11</sup> Siehe die Einleitung zur Konkordienformel in: BSELK, 1216, Zeilen 9–19.

<sup>12</sup> Alle unter einem Christus. Stellungnahme der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission zum Augsburgischen Bekenntnis 1980, in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 1: 1931–1982, hg.v. Harding Meyer/Damaskinos Papandreou/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer, Paderborn/Frankfurt a. M. <sup>2</sup>1991, 323–328, hier: 324, Nr. 7.

<sup>13</sup> Alle unter einem Christus, DWÜ 1, 324, Nr. 7.

<sup>14</sup> Alle unter einem Christus, DWÜ 1, 325, Nr. 10.

<sup>15</sup> Alle unter einem Christus, DWÜ 1, 324, Nr. 8.

Kommission in ihrem Dialog über die CA gemeinsam von deren ökumenischem Charakter überzeugen konnte.

Zugleich wird in der Stellungnahme *Alle unter einem Christus* auch das *ökumenische Potential* der CA zur Geltung gebracht. Dieses wird aus dem Ergebnis der bilateralen Reflexion abgelesen, wonach „in Besinnung auf das *Augsburgische Bekenntnis* ein gemeinsames Verständnis in grundlegenden Glaubenswahrheiten erschlossen“ werden konnte, „das auf Jesus Christus, die lebendige Mitte unseres Glaubens, verweist“.<sup>16</sup> Dieser „Grundkonsens“ habe in den Dokumenten des offiziellen katholisch-lutherischen Dialogs „seinen Ausdruck und seine Bestätigung“ gefunden. Im Einzelnen gelte dies für die „gemeinsamen Aussagen über das Verhältnis von Evangelium und Kirche“ im sogenannten *Malta-Bericht*<sup>17</sup> und für das weitgehend gemeinsame Verständnis der Eucharistie, welches in dem Bericht *Das Herrenmahl*<sup>18</sup> zum Ausdruck gebracht werden konnte.<sup>19</sup> Schließlich bestehe auch „Übereinstimmung darin, daß ein besonderes, durch Ordination übertragenes Dienstamt für die Kirche konstitutiv ist und nicht zu dem gehört, was das Augsburgische Bekenntnis als ‚nicht nötig‘ bezeichnet.“<sup>20</sup>

## 2 Zum ökumenischen Potential der *Confessio Augustana* in der Reformationszeit

Trotz der durchdachten Gestaltung der CA hat sie auf dem Augsburger Reichstag und in den nachfolgenden Ausgleichsverhandlungen im August 1530 das von Melanchthon verfolgte Ziel nicht erreicht, eine Anerkennung der evangelischen Reformen zu erwirken und die Einheit der Kirche zu wahren. Bemerkenswert ist dabei, dass die Ausgleichsverhandlungen zwischen den Reformatoren und den Vertretern der römischen Kirche nicht an der Rechtfertigungslehre und auch nicht am Kirchen- und Amtsverständnis scheiterten, sondern an der Frage des Laien-

---

**16** Alle unter einem Christus, DWÜ 1, 326, Nr. 17.

**17** Das Evangelium und die Kirche. Bericht der Evangelisch-lutherischen/Römisch-katholischen Studienkommission (1972), in: Meyer/Papandreou/Urban/Vischer, Übereinstimmung, Bd. 1, 246–270.

**18** Das Herrenmahl. Bericht der Evangelisch-lutherischen/Römisch-katholischen Studienkommission (1978), in: Meyer/Papandreou/Urban/Vischer, Übereinstimmung, Bd. 1, 271–295.

**19** Vgl. dazu Friederike Nüssel, „Vom Konflikt zur Gemeinschaft“. Der lutherisch/katholische Dialog und die Versöhnung im Verständnis der Reformation, in: André Birmelé/Wolfgang Thönißen (Hg.), Auf dem Weg zur Gemeinschaft. 50 Jahre evangelisch-lutherischer/römisch-katholischer Dialog. Theodor Dieter zum 65. Geburtstag, Paderborn/Leipzig 2018, 193–208.

**20** Alle unter einem Christus, DWÜ 1, 326, Nr. 18.

kelchs.<sup>21</sup> Obwohl Melanchthon in CA 22 auf irenische Weise für die Wiedereinführung der Kommunion unter beiderlei Gestalt auch für die Laien argumentierte,<sup>22</sup> ließ sich keine Einigung in dieser Frage erreichen. Die CA konnte in der damaligen kontroverstheologischen und religionspolitischen Konstellation das ökumenische Potential, das ihr heute attestiert wird, nicht entfalten. De facto gelang es auf dem Boden der CA im Gefolge der gescheiterten Verhandlungen nur, die Anhänger der Wittenberger Reformation untereinander durch ein gemeinsames Glaubensbekenntnis zu vereinen. Dies geschah in deutlicher Abgrenzung von den Auffassungen der „Widersacher“, die in der Taufe und in der Abendmahlsfrage andere Positionen vertraten. So wird in CA 9 in Abgrenzung von täuferischen Positionen ein klares Bekenntnis zur Praxis der Kindertaufe abgelegt.<sup>23</sup> Und in CA 10 wird in Abgrenzung von einer symbolischen Auslegung der Abendmahlslehre, wie sie Zwingli, Karlstadt und Oekolampad vertreten hatten, die reale, d.h. wirkliche und leibhaftige Gegenwart Jesu Christi im Abendmahl unter der Gestalt von Brot und Wein gelehrt.<sup>24</sup>

Die Abendmahlsfrage wurde mit CA 10 bekanntlich innerreformatorisch noch keineswegs abschließend entschieden. In der *Confessio Augustana variata* wurde der Versuch unternommen, die Wittenberger Sicht mit der oberdeutschen und calvinischen zu vermitteln. Doch im zweiten Abendmahlsstreit kam es zur lutherischen Ablehnung einer solchen Sicht. In der *Konkordienformel* von 1577, in der eine verbindliche Auslegung der CA gegeben wird, wurde die Abgrenzung vom zwinglischen und calvinischen Lehrtyp mit entsprechenden Verwerfungen definitiv vollzogen.<sup>25</sup> Die CA bereitete mithin in der Reformationszeit zwar den Weg für die politische Anerkennung der kursächsischen Reformen bzw. der Wittenberger Reformation und band ihre Vertreter unter dem Religionsschutz zusammen. Aber der Ausgleich mit den Vertretern der römischen Kirche, die die von den Reformatoren vertretenen Reformen ablehnten, scheiterte. Was das Verhältnis zu

<sup>21</sup> Vgl. dazu Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 1, 409–418.

<sup>22</sup> Vgl. dazu Gunther Wenz, *Confessio Augustana XXII und der Streit um den Laienkelch. Ein historisches Beispiel mißlungenen Ausgleichsbemühens*, in: ders., *Grundfragen ökumenischer Theologie*, Bd. 1, Göttingen 1999, 173–193, hier bes.: 181–183.

<sup>23</sup> Siehe CA 9, BSELK, 104,2–6: „Von jder Tauff wirt gelert, das sie nötig sey und das dadurch gnad angeboten wirt, Das man auch die kinder teuffen sol, welche durch solche Tauff Gott überantwort und gefellig werden. Derhalben werden die Widderteuffer verworfen, welche leren, das die kindertauff nicht recht sey.“

<sup>24</sup> Siehe CA 10, BSELK, 104,8–11: „Von dem Abendmal des Herrn wirt also geleret, das warer leib und blut Christi warhaftiglich untet gestalt des brods und weins im Abentmal gegenwertig sey und da ausgeteilt und genomen wirt. Derhalben wirt auch die gegenlahr verworffen.“

<sup>25</sup> FC VII, Epitome: *Vom Heiligen Abendmal Christi*, BSELK, 1254–1266, siehe bes. die Negativa, a.a.O., 1263–1266.

den anderen reformatorischen Bewegungen in der Schweiz und in Oberdeutschland sowie den radikalen Strömungen betraf, so war die mit der CA verbundene Religionspolitik nicht darauf ausgelegt, diese in die Verhandlungen einzubeziehen und auf Konsense in den strittigen theologischen Fragen hinzuwirken. Vielmehr war es in der Reaktion auf die *404 Artikel* von Johannes Eck das Bestreben, sich von solchen reformerischen Lehren abzugrenzen, die nicht der Wittenberger Reformation entsprangen, die Eck aber gemeinsam mit lutherischen Lehren in seinen Ketzerkatalog versammelt hatte. Aussichtsreiche Verständigungsmöglichkeiten zwischen lutherischen Kirchen und reformierten Kirchen und ihren Theologien wurden erst in der Aufklärungszeit und in den Ansätzen der Vermittlungstheologie ausgelotet und haben zu einzelnen Kirchenunionen im frühen 19. Jahrhundert geführt,<sup>26</sup> darunter die Bekenntnisunion der Evangelischen Landeskirche in Baden, in deren Gebiet die Melanchthonakademie in Bretten liegt und deren zweihundertjähriges Jubiläum in 2021 begangen wird.

### 3 Das ökumenische Potential der *Confessio Augustana* heute

Nachdem mit den lutherisch-reformierten Kirchenunionen zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine erste Welle der innerprotestantischen Ökumene institutionelle Früchte getragen hatte, gelang es 1973 mit der *Leuenberger Konkordie*,<sup>27</sup> auf europäischer Ebene Kirchengemeinschaft zwischen lutherischen, reformierten, unierten und vorreformatorischen Kirchen zu schließen. Für diese Entwicklung ist insbesondere die in der CA in den Artikeln 7 und 8 entfaltete Ekklesiologie von zentraler Bedeutung. Der ekklesiologische Grundgedanken für das Verständnis der Einheit der Kirche wird in CA 7 wie folgt formuliert:

Es wirt auch geleret, das alzeit müsse ein heilige Christlich kirche sein und bleiben, welche ist die versamlung aller gleubigen, bey welchen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sacrament laut des Evangelii gereicht werden. Denn dieses ist gnug zu warer einigkeit der Christlichen kirchen, das da eintrechtlig nach reinem verstand das Evange-

---

<sup>26</sup> Vgl. dazu Johannes Ehmann (Hg.), *Die Kirchen der Union. Geschichte – Theologie – Perspektiven*, mit Beiträgen von Jean-Françoise Collange, Joël Dautheville, Bernhard Dinkelacker, Martin Friedrich, Anne Heitmann, David N.A. Kpobi, Susanne Labsch, Charlotte Methuen, Barbara Rudolph und Yan Suarsana, Leipzig 2019.

<sup>27</sup> Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (*Leuenberger Konkordie*), mit einer Einleitung von Michael Bünker. Im Auftrag des Rates der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa hg.v. Michael Bünker/Martin Friedrich, Dreisprachige Ausgabe, Leipzig 2013.

lium gepredigt und die Sacrament dem Göttlichen wort gemes gereicht werden. Und ist nicht not zu warer einigkeit der Christlichen kirchen, das allenthalben gleichformig Ceremonien, von menschen eingesetzt, gehalten werden, wie Paulus spricht Ephes. iii.: „Ein leib, ein geist, wie ihr beruffen seid zu einerley hoffnung euers beruffs, Ein Herr, ein glaub, ein Tauffe.“<sup>28</sup>

Ziel des Artikels ist es, die notwendigen Bedingungen zu bestimmen für die Einheit der Kirche. Notwendig ist die reine Predigt des Evangeliums und die dem Evangelium gemäße Verwaltung der Sakamente. Nicht notwendig ist demgegenüber die Übereinstimmung in von Menschen eingesetzten Zeremonien. In der innerprotestantischen Ökumene im 20. Jahrhundert bot die Feststellung Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums anhand der Auslegung in der reformatorischen Rechtfertigungslehre den Boden, um in der *Leuenberger Konkordie* die traditionellen kirchentrennenden Fragen in der Christologie und Prädestination erneut anzugehen und in einem differenzierten Konsens zu überwinden.<sup>29</sup> Neben der Übereinstimmung in der Rechtfertigungslehre verbindet die reformatorischen Kirchen, die der *Leuenberger Konkordie* beigetreten sind, auch, dass sie mit CA 7 die Übereinstimmung in menschlichen Zeremonien für die Einheit der Kirche als nicht konstitutiv erachten.<sup>30</sup> Die Frage nach dem Verständnis und der Ordnung der kirchlichen Ämter stand dabei nicht im Zentrum.

Im Unterschied zur innerprotestantischen Ökumene war im Dialog zwischen der römisch-katholischen Kirche und lutherischen und reformierten Kirchen die Rechtfertigungslehre zunächst das zentrale Thema. Eine Übereinstimmung in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre konnte in der *Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre*<sup>31</sup> erzielt werden, die 1999 vom Präsidenten des Einheitsrates und vom Präsidenten des Lutherischen Weltbundes in Augsburg un-

**28** CA 7, BSELK, 102,7–17.

**29** Vgl. Paragraph 2 der *Leuenberger Konkordie*: „Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakamente notwendig und ausreichend. Von diesen reformatorischen Kriterien leiten die beteiligten Kirchen ihr Verständnis von Kirchengemeinschaft her, das im Folgenden dargelegt wird.“

**30** Leuenberger Konkordie, Abschnitt II: Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums. Vgl. zur knappen Information über die Entstehung der Konkordie Michael Beintker, Art. Leuenberger Konkordie, in: TRT 2, 732–733.

**31** Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre des Lutherischen Weltbundes und der Katholischen Kirche (1999), in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 3: 1990–2001, hg.v. Harding Meyer/Damaskinos Papandreou/Hans Jörg Urban/Lukas Vischer, Paderborn/Frankfurt a.M. 2003, 419–441.

terzeichnet worden ist und der sich inzwischen der reformierte Weltbund, die methodistische Weltkonferenz und die anglikanische Kirchengemeinschaft in unterschiedlicher Form angeschlossen haben.<sup>32</sup> Neben und nach der Klärung der gnadentheologischen Frage stehen die Frage nach Sakramenten und kirchlichem Amt nunmehr im Vordergrund. Vor allem die Amtsthematik besitzt dabei auch in der Ökumene mit anglikanischen und orthodoxen Kirchen zentralen Stellenwert. Für die evangelisch-ökumenische Argumentation im Rekurs auf die CA ist dabei zunächst von nicht geringer Bedeutung, dass in CA 7 zur Bedeutung der Übereinstimmung in der Frage des Amtes nichts gesagt wird. Von den von Menschen eingesetzten Zeremonien wird gesagt, sie seien nicht konstitutiv für die Einheit der Kirche. Doch über die Rolle des Amtes ist damit in keiner Weise entschieden. Aus CA 7 lässt sich also nicht der Schluss ziehen, dass das Amt nicht notwendig für die Einheit der Kirche sei.

Dass Melanchthon die Amtsfrage in CA 7 nicht thematisiert, lässt sich dabei nicht einfach als irenische Strategie verstehen, sondern dürfte damit zu tun haben, dass die Frage nach der Ordnung des Amtes 1530 noch nicht den Stellenwert hatte, den sie im konfessionellen Zeitalter, in den innerprotestantischen Auseinandersetzungen im Gefolge der Kirchenunionen im 19. Jahrhundert und schließlich in den modernen ökumenischen Dialogen zwischen bischöflich verfassten Kirchen und presbyteral bzw. kongregationalistisch verfassten Kirchen gewonnen hat. Die Amtsfrage rückte in der Wittenberger Reformation zuerst in den Fokus, als in Wittenberg erste presbyterale Ordinationen durchgeführt wurden, weil es keine Bischöfe gab, die reformatorische Geistliche ordinierten.<sup>33</sup> Mit und nach dem Trienter Konzil wurde die Frage nach der Gültigkeit der evangeli-

---

<sup>32</sup> Vgl. dazu Bernd Oberdorfer/Thomas Söding (Hg.), *Wachsende Zustimmung und offene Fragen. Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre im Licht ihrer Wirkung*, Freiburg i.B./Basel/Wien 2019 (*Quaestiones Disputatae* 302).

<sup>33</sup> Vgl. die Aufbereitung der historischen Kontroverse in Karl Lehmann/Wolfhart Pannenberg (Hg.), *Lehrverurteilungen – kirchentrennend?*, Bd. 1: *Rechtfertigung, Sakramente und Amt im Zeitalter der Reformation und heute*, Freiburg i.B./Göttingen 1986 (DiKi 4), 157–169. Siehe außerdem die folgenden internationalen lutherisch-katholischen Dialogdokumente: Das geistliche Amt in der Kirche. Bericht der Gemeinsamen Römisch-katholischen/Evangelisch-lutherischen Kommission (1981), in: Meyer/Papandreou/Urban/Vischer, *Übereinstimmung*, Bd. 1, 329–357. Und vor allem: Die Apostolizität der Kirche. Studiendokument der Lutherisch/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit (2006), in: Dokumente wachsender Übereinstimmung, Bd. 4: 2001–2010, hg.v. Johannes Oeldemann/Friederike Nüssel/Uwe Swarat/Athanasiros Vletsis, Paderborn/Leipzig 2012, 527–678. Siehe schließlich die Behandlung dieses Sachverhalts in einem gemeinsamen Narrativ der Reformation, welches die internationale lutherisch-katholische Kommission ausgearbeitet hat in: Bericht der Lutherischen/Römisch-katholischen Kommission für die Einheit. Vom Konflikt zur Gemeinschaft. Gemeinsames lutherisch-katholisches Reformationsgedenken im Jahr 2017, Leipzig 2013, hier: 36, Nr. 66–68.

schen Ämter zu einem elementaren kontroverstheologischen Problem zwischen der römischen Kirche und den reformatorischen Kirchen, wie insbesondere die Debatte zwischen Johann Gerhard und Robert Bellarmin zeigt.<sup>34</sup> Bei den Religionsgesprächen, die im Gefolge der gescheiterten Ausgleichsverhandlungen von 1530 stattfanden, standen hingegen noch soteriologische und sakramententheologische Fragen ganz im Vordergrund, allen voran die Frage nach der Möglichkeit der Gemeinschaft in der Feier von Abendmahl und Eucharistie. Für die katholisch-evangelische Ökumene in Deutschland, die durch den Ökumenischen Arbeitskreis evangelischer und katholischer Theologen maßgeblich geprägt ist, war die Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen reformatorischen Kirchen anhand der *Leuenberger Konkordie* von großer Bedeutung. Denn mit der Überwindung der Kirchentrennung in der Abendmahlsfrage zwischen Reformierten und Lutheranern wurde es möglich, die evangelisch-katholische Verständigung trilateral zu gestalten und die zentrale Frage nach der Präsenz Jesu Christi in der Aufarbeitung der theologischen Anliegen der drei Lehrgestalten in der lutherischen, der calvinischen und der römisch-katholischen Tradition einer Klärung zuzuführen.<sup>35</sup> Was die Amtsthematik betrifft, so ist für die ökumenische Verständigung neben der Frage nach dem Stellenwert des Amtes vor allem der Artikel 14 der CA maßgeblich, in dem gelehrt wird, es solle niemand öffentlich lehren ohne ordentliche Berufung.<sup>36</sup> Damit gilt die Ordination als die Voraussetzung der öffentlichen Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament.

Im Blick auf die zweite Frage nach der Einsetzung des Amtes sind die Artikel 5 und 14<sup>37</sup> in ihrer Verbindung wichtig und zugleich in der innerevangelischen Debatte umstritten. Dabei geht es um die Frage, ob das nach CA 5 von Gott eingesetzte *ministerium verbi docendi evangeli et porrigena sacramenta* bzw. das

<sup>34</sup> Vgl. dazu Friederike Nüssel, Zum Verständnis des evangelischen Bischofsamtes in der Neuzeit, in: Dorothea Sattler/Gunther Wenz (Hg.), Das kirchliche Amt in apostolischer Nachfolge, Bd. 2: Ursprünge und Wandlungen, Freiburg i.B./Göttingen 2006 (DiKi 13), 145–189.

<sup>35</sup> Vgl. dazu Lehmann/Pannenberg, Lehrverurteilungen – kirchentrennend?, Bd. 1, 89–124, bes. 104–116 zu den drei „Lehrgestalten“.

<sup>36</sup> CA 14, BSELK, 108,13–15: „Vom kirchen regiment wirt gelert, das niemant inn der kirchen öffentlich leren odder predigen odder Sacrament reichen sol on ordenlichen beruff.“

<sup>37</sup> CA 5, BSELK, 100,2–9: „Solchen glauben zuerlangen, hat Got das predig ampt eingesetzt, Evangelium und Sacramenta geben, dadurch als durch mittel der heilig geist wirckt und die hertzen tröst und glauben gibt, wo und wenn er wil, inn denen, so das Evangelium hören, welches leret, das wir durch Christus verdienst ein gnedigen Gott haben, so wir solchs gleuben. Und werden verdammet die Widderteuffer und andere, so leren, das wir one das leibliche wort des Evangelii den heiligen geist durch eigene bereitung und werck verdienen.“ Vgl. zur Interpretation von Artikel 5 und 14 im Lichte der bekanntschaftstheologischen Debatte Gunther Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 2, 315–336.

„*ministerium ecclesiasticum* nicht nur und nicht einmal in erster Linie das öffentliche Predigtamt, sondern vor allem auch das allgemeine Priestertum“ meint,<sup>38</sup> während sich CA 14 auf das öffentliche Predigtamt bezieht. In seiner historisch-kritischen Auslegung legt sich Gunther Wenz dabei der Schluss „nahe, daß es sich bei dem *ministerium ecclesiasticum* von CA V um kein anderes Amt handelt als um das ordinationsgebundene Amt von CA XIV.“<sup>39</sup> Entscheidend ist dabei zum einen, dass die Besonderheit des an die Ordination gebundenen Amtes der Evangeliumsverkündigung in Wort und Sakrament in dem öffentlichen Auftrag besteht, und dass zum zweiten dieses Amt sich nicht dem Gemeindewillen verdankt. Wenngleich dieser Gedanke in der lutherischen Debatte um Delegations- und Institutionstheorie im 19. Jahrhundert umstritten war und bis heute immer wieder debattiert wird, überzeugt doch die Interpretation der CA und der *Apologie* von Gunther Wenz, in der die Unterschiedenheit, Gleichursprünglichkeit und wechselseitige Verwiesenheit von allgemeinem Priestertum und ordinationsgebundenem Amt herausgearbeitet wird.<sup>40</sup> Wenn in verschiedenen evangelisch-katholischen Dialogen zum einen die Berufung aller Christen zum Zeugnis des Evangeliums und die Verantwortung der Kirche als ganzer für diesen Dienst<sup>41</sup> und zum anderen die Besonderheit des an die Ordination gebundenen Verkündigungsdienstes gleichermaßen betont wird, so kann dies auf lutherischer Seite nicht nur als der Theologie der CA entsprechend verstanden werden, sondern zugleich als eine Einsicht, die in dem von der CA anhebenden Auslegungsdiskurs gewonnen wurde. Für diesen Auslegungsdiskurs ist nicht nur die Debatte im 19. Jahrhundert über Delegations- und Institutionstheorie bedeutsam, sondern zunächst die lutherische Ausdifferenzierung der Amtstheologie im 17. Jahrhundert im Kontext der kontroverstheologischen Debatte insbesondere bei Johann Gerhard, der zum einen die göttliche Ordnung des an die Ordination gebundenen Dienstes der Verkündigung in Wort und Sakrament und zum anderen die Lehrverantwortung der *tota ecclesia* unterstrichen hat.<sup>42</sup>

---

**38** So die Auffassung von S. Grundmann, zitiert nach Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 2, 321.

**39** Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 2, 325.

**40** Vgl. Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 2, 327–330.

**41** Siehe zur Rolle der Kirche als ganzer Wenz, Theologie der Bekenntnisschriften, Bd. 2, 334. Siehe zur Rezeption dieses Gedankens in der frühen lutherischen Ekklesiologie auch Nüssel, Bischofsamt, 146–165.

**42** Vgl. zum Auslegungszusammenhang Friederike Nüssel, Amt und Ordination bei Martin Luther und in der lutherischen Dogmatik, in: Felix Körner SJ/Wolfgang Thönissen (Hg.), Vermitteltes Heil. Luther und die Sakramente, Leipzig 2018, 143–161.

Neben der Auslegung des Evangeliums durch die Rechtfertigungslehre ist es vor allem die spezifische Ekklesiologie der CA, die in der modernen ökumenischen Bewegung Früchte getragen hat. Dazu gehören zunächst die lutherisch-reformierten Kirchenunionen im 19. Jahrhundert und sodann die Verständigung über die Ekklesiologie, die in der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) mit der Studie *Die Kirche Jesu Christi* (KJC) von 1994<sup>43</sup> erreicht wurde. Diese ist als Beitrag zum ökumenischen Dialog über die Einheit konzipiert und entwickelt im ersten Kapitel ein evangelisch konsentiertes Kirchenverständnis, das an die zentrale Aussage von CA 7 und ähnlichen Aussagen in anderen reformatorischen Bekenntnisschriften anknüpft. Dabei wird erstens an der Grundaussage von CA 7 festgehalten und die Übereinstimmung im Evangelium und in der Verwaltung der Sakramente als notwendige Bedingung der Einheit der Kirche bestimmt, der das an die Ordination gebundene Amt dienend zugeordnet ist.<sup>44</sup> Zweitens wird die kontroverse Unterscheidung zwischen sichtbarer und unsichtbarer bzw. verborgener Kirche geklärt.<sup>45</sup> Im Einklang mit Melanchthons Überlegungen in der *Apologie* werden der Vorwurf einer *civitas platonica* und die Vorstellung einer prinzipiell unsichtbaren Kirche abgewiesen. Stattdessen geht KJC davon aus, dass die Eigenschaften der geglaubten Kirche, also ihre Einheit, Heiligkeit, Katholizität und Apostolizität sichtbar zu bezeugen sind,<sup>46</sup> und bestimmt die Kennzeichen der wahren Kirche als Ausdruck ihrer dem Ursprung entsprechenden Gestalt.<sup>47</sup> Diese Kennzeichen sind primär die reine Predigt des Evangeliums und die einsetzungsgemäße Feier der Sakramente, doch es werden über diese „klassischen Kennzeichen“ hinaus weitere Kennzeichen benannt, zu denen das Schlüsselamt und die Ordnung des Bischofsamtes gerechnet werden.<sup>48</sup> In den Kennzeichen und im Zeugnis der geglaubten Eigenschaften ist die Kirche also nicht etwa unsichtbar und unerkennbar, sondern vielmehr erfahrbar. Drittens und damit verbunden wird zwischen Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche unterschieden und verdeutlicht, dass die Kirche als *creatura verbi* im Handeln des dreieinigen Gottes gründet, dass sie bestimmt ist, Vorzeichen des Reiches Gottes in der Welt zu sein und dass ihre Gestalt diesem ihrem Grund und ihrer Bestimmung zu entsprechen hat. Mit der Differenzierung zwischen Grund, Gestalt und

---

<sup>43</sup> Michael Bünker/Martin Friedrich (Hg.), *Die Kirche Jesu Christi. Der reformatorische Beitrag zum ökumenischen Dialog über die kirchliche Einheit*, Leuenberger Texte Nr. 1, 4., rev. Aufl., Leipzig 2012 [im Folgenden KJC].

<sup>44</sup> Siehe KJC Kap. I,1 und I,2 zu Ursprung und Gestalt der Kirche, 31–48.

<sup>45</sup> Siehe KJC Kap. I, 2.2 und 2.3, 35–38.

<sup>46</sup> Siehe KJC Kap. I, 2.3, 37–38.

<sup>47</sup> Siehe KJC Kap. I, 2.4, 38–41.

<sup>48</sup> Siehe KJC Kap. I, 2.4, 39–40.

Bestimmung wird einerseits die Möglichkeit von Gestaltungsunterschieden in Kirchen- und Ämterordnung eingeräumt, andererseits aber klar argumentiert, dass die Gestalt der Kirche eben nicht beliebig ist.

Diese Ekklesiologie der GEKE geht mit der Differenzierung von Grund, Gestalt und Bestimmung zwar über Melanchthons ekklesiologische Terminologie in der CA und *Apologie* hinaus. Doch ist sie als eine Auslegung der ekklesiologischen Grundeinsichten der CA zu verstehen. Denn in der Bestimmung der reinen Evangeliumsverkündigung und stiftungsgemäßen Sakramentsverwaltung als Grund und Kennzeichen der Kirche, dem das Amt zu dienen hat, liegt zum einen die Möglichkeit und Aufgabe begründet, das Leben der Kirche und ihre Ordnung so zu gestalten, dass die Kennzeichen in ihr kenntlich sind. Zum anderen ist mit der Konzentration auf die genannten Kennzeichen als hinreichend für die Kircheneinheit und mit der dienenden Zuordnung des *ministerium ecclesiasticum* ein Gestaltungsspielraum gegeben, der auch das Amt betrifft. Grundlegend ist dabei jedoch, dass die Ordnung des Amtes dem Grund und der Bestimmung der Kirche entsprechen muss, wie die Kirchenstudie in ihrer Auslegung der CA ekklesiologisch geltend macht. Inzwischen konnte das ökumenische Potential dieser Ekklesiologie im Anschluss an die CA auch über die innerprotestantische Ökumene hinaus in einer Konsultation zwischen GEKE und päpstlichem Einheitsrat über „Kirche und Kirchengemeinschaft“<sup>49</sup> reflektiert werden. Für das wechselseitige Verstehen der ekklesiologischen Grundgedanken war es dabei wichtig, gemeinsam zu erkennen, dass die Differenzierung von Grund, Gestalt und Bestimmung der Kirche in der Kirchenstudie der GEKE darauf abhebe, „geglaubte und sichtbare Kirche nicht als zwei verschiedene Größen zu verstehen“<sup>50</sup>. Insofern könne sie von römisch-katholischer Seite „als implizite Antwort“ auf die konziliare Differenzierung zwischen sichtbarer Versammlung und geistlicher Gemeinschaft in LG 8 gelesen werden, „die ihrerseits eine implizite Auseinandersetzung mit der reformatorischen Unterscheidung zwischen sichtbarer und verborgener Kirche bietet“<sup>51</sup>. Weiter wird festgehalten, die Differenzierung von Grund, Gestalt und Bestimmung könne „dann gemeinsam geteilt werden, wenn tatsächlich gilt, dass die Kirche in ihrer Gestalt nicht beliebig, sondern für ihren Grund transparent und darin als Kirche Jesu Christi und schließlich auf ihre Bestimmung hin erkennbar ist.“<sup>52</sup> Und schließlich wird von katholischer Seite im Blick auf das Verständnis

---

<sup>49</sup> Christian Schad/Karl-Heinz Wiesemann (Hg.), Bericht über Kirche und Kirchengemeinschaft. Ergebnis einer Konsultationsreihe im Auftrag der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa und des Päpstlichen Rats zur Förderung der Einheit der Christen, Leipzig 2019.

<sup>50</sup> Bericht über Kirche und Kirchengemeinschaft, Nr. 13, 22.

<sup>51</sup> Bericht über Kirche und Kirchengemeinschaft, Nr. 13, 22.

<sup>52</sup> Bericht über Kirche und Kirchengemeinschaft, Nr. 13, 22.

des *subsistit* geltend gemacht, eine „*unmittelbare, ununterscheidbare* Identifikation der römisch-katholischen Kirche mit der Kirche Jesu Christi“ liege „nicht im Duktus der Argumentation der Kirchenkonstitution und des Ökumenismusdecretes und wäre auch nicht verträglich mit dem Sachverhalt, dass die orthodoxen Kirchen als Schwesternkirchen anerkannt werden, obwohl für sie nicht gilt, dass sie ‚vom Nachfolger Petri und von den Bischöfen in Gemeinschaft mit ihm geleitet‘ werden.“<sup>53</sup>

## 4 Fazit

Die knappe Sichtung der ökumenischen Wirkungsgeschichte der CA, die für die Bestimmung ihres ökumenischen Potentials grundlegend ist, hat gezeigt, dass die CA das in ihrer Konzeption gelegene ökumenische Potential in der Reformationszeit und im konfessionellen Zeitalter vornehmlich in der Sammlung und Ausrichtung der Wittenberger Reformation entfaltete. In der modernen ökumenischen Bewegung hingegen trug im evangelisch-katholischen Gespräch (und darüber hinaus) der Rückbezug auf die CA dazu bei, die Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums als dem Grund der Kirche gemeinsam als die ökumenische Basis zu definieren und in der GER die kirchentrennenden Differenzen in der Rechtfertigungslehre zu überwinden. Des Weiteren sind Eckpunkte in der Theologie der Sakramente und des Amtes im Kontext der Reflexion auf die Aussagen zum Amt in der CA gewonnen worden. Und schließlich zeigte sich, dass die Ekklesiologie der CA nicht nur die innerprotestantische Ökumene befördert hat, sondern ekklesiologische Interpretation in der Kirchenstudie der GEKE auch für das evangelisch-katholische Gespräch über die Ekklesiologie Bedeutung gewonnen hat. Damit rechtfertigt die ökumenische Wirkungsgeschichte rückblickend das Anliegen der internationalen lutherisch-katholischen Arbeitsgruppe, die mit Blick auf das heranrückende 450jährige Jubiläum der CA im Januar 1974 in Rom vorgeschlagen hatte, als konkreten Schritt zum Ausbau gegenseitigen Vertrauens und der Vertiefung der gemeinsamen theologischen Basis das *Augsburgische Bekenntnis* als Zeugnis kirchlichen Glaubens durch die katholische Kirche anzuerkennen.<sup>54</sup> Wenige Monate später griff die ökumenische Bistumskommision Münster auf ihrer Sitzung vom 19. Juni 1974 diesen Vorschlag auf und regte an,

---

<sup>53</sup> Bericht über Kirche und Kirchengemeinschaft, Nr. 14, 23.

<sup>54</sup> Vgl. KNA, Ök.Inf. 1974, Nr. 6 (6. Febr.), 10 f.; Catholica 28 (1974), 126.

die Deutsche Bischofskonferenz möge die Möglichkeit einer Anerkennung der *Confessio Augustana* von seiten der katholischen Kirche prüfen. Mit einer derartigen Anerkennung soll erstens die Augsburgische Konfession in ihrer historischen und gegenwärtigen Bedeutung als Ausdruck evangelisch-lutherischen Glaubens ernst genommen und gleichzeitig ein katholisches Bild des Luthertums abgebaut werden, das vor allem durch polemisch überspitzte reformatorische Äußerungen aus der bewegten Umbruchszeit von 1520/21 bestimmt ist, die in Sammlungen ketzerischer reformatorischer Sätze konserviert wurden, auch wenn sie in der Zwischenzeit in der *Confessio Augustana* bereits korrigiert waren. Zweitens soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß die Augsburgische Konfession keine kirchentrennenden Lehren vertritt und als Zeugnis gemeinkirchlichen Glaubens von katholischer Seite bejaht werden kann.<sup>55</sup>

Rückblickend wird man heute sagen können, dass das erste Ziel, welches mit der Anerkennung nach diesem Vorschlag der Bistumskommission Münster verbunden wurde, in verschiedenen Etappen des Dialogs zwischen römisch-katholischer Kirche und reformatorischen Kirchen, für die die CA Relevanz besitzt, weitestgehend erreicht ist. Dass das zweite Ziel mit Blick auf eine Reihe von Aussagen in der CA noch nicht erreicht ist, macht Kardinal Kurt Koch in seinem Beitrag in diesem Band anhand verschiedener Beispiele geltend. Zugleich wird man aber mit Blick auf die Wirkungsgeschichte der CA im evangelisch-katholischen Dialog auch sagen können, dass in den heute besonders brisanten Fragen des Amtes und des Kirchenverständnisses Verständigungen erreicht werden konnten, für die die CA theologisch amtstheologische und vor allem ekklesiologische Weichen gestellt hat, in deren Spur der Dialog weiter vorangebracht werden kann.

---

55 Zitiert nach <http://ivv7srv15.uni-muenster.de/mnkg/pfnuer/CA-OEK.htm> (15.06.2021).

